



SCHAUFENSTER STEUERN 09/2025

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Beleg-Referenzierungen

Nutzung durch niedersächsische Finanzämter

Steuerhinterziehung und Steuerbetrug effektiver aufdecken

Kabinetts verlängert Aufbewahrungsfristen für
Buchungsbelege

Liebe Mandantinnen und Mandanten,

in den vergangenen Ausgaben unserer Kanzleinachrichten haben wir uns wiederholt mit Fragen der Vermögensnachfolge beschäftigt. Auch in dieser Ausgabe greifen wir dieses Thema auf und widmen uns der erbschaftsteuerlichen Behandlung des Familienheimes. Die Übertragung des Familienheimes innerhalb der Familie ist nicht nur aus emotionaler Sicht von zentraler Bedeutung, sondern wirft auch zahlreiche steuerliche Fragen auf. Entscheidend ist, unter welchen Voraussetzungen eine Steuerbefreiung möglich ist und in welchen Fällen dennoch eine Belastung eintreten kann. Wir geben Ihnen hierzu einen Überblick und zeigen die aktuellen Entwicklungen auf.

Ein weiterer Schwerpunkt dieser Ausgabe liegt auf der Besteuerung eines privat genutzten Dienstwagens nach der sogenannten 1%-Regelung. In der Praxis stellt sich regelmäßig die Frage, ob vom Arbeitnehmer selbst getragene Kosten - etwa für Maut, Parkgebühren oder Zubehör - den zu versteuernden geldwerten Vorteil mindern können. Der Bundesfinanzhof hat hierzu mit Urteil vom 18. Juni 2024 (Az. VIII R 32/20) eine klare Abgrenzung getroffen. Danach können nur solche Kosten den Nutzungsvorteil reduzieren, die auch dann Bestandteil des pauschalen Vorteils wären, wenn sie vom Arbeitgeber getragen würden - wie zum Beispiel Kraftstoffkosten. Dagegen mindern Maut-, Park- oder Fahrkosten sowie Aufwendungen für Zubehör den pauschalen Nutzungswert nicht.

Darüber hinaus finden Sie in unseren Kanzleinachrichten wie gewohnt weitere Informationen zu aktuellen steuerlichen und wirtschaftlichen Themen, die für Sie von Interesse sein könnten. Sollten Sie Fragen haben oder Beratungsbedarf bestehen, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre und einen erfolgreichen September.

Mit herzlichen Grüßen

Nils Kasper, Johannes Hodok, Frank Fuß und Melanie Claßen

Löwenkamp, Fechter & Partner mbB Steuerberatungsgesellschaft

Wilhelm-Prömper-Straße 8, 52249 Eschweiler

Telefon: +49240394640

melanie.classen@loewenkamp-fechter.de

Inhalt

Neues aus der Kanzlei

3

- Besteuerung eines privat genutzten Dienstwagens
- Erbschaftsteuerliche Behandlung des Familienheims

Alle Steuerzahler

5

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Beleg-Referenzierungen: Nutzung durch niedersächsische Finanzämter
- Steuerhinterziehung und Steuerbetrug effektiver aufdecken: Kabinett verlängert Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege
- Warnung: Keine Steuerforderung per Inkassounternehmen
- Niedersachsen: Finanzämter schalten Faxgeräte ab
- Terminsverlegung wegen Erkrankung des Kindes: Ärztliches Attest muss Art und Schwere der Erkrankung ausweisen

Unternehmer

7

- Corona-Soforthilfen: Steuerliche Behandlung bei Gewinnermittlung nach Einnahmen-Überschussrechnung
- Neuer BMF-Entwurf zur E-Rechnung: DStV fordert praxisnahe Klarstellungen
- BMF: Aktualisierte GoBD veröffentlicht
- FG Münster zum Streitwert der Anfechtung eines Gewinnfeststellungsbescheids

Angestellte

9

- Doppelte Haushaltsführung: Kosten der Lebensführung bei einem Ein-Personen-Haushalt
- Arbeitsrecht: Wer 1972 geboren ist, ist kein "Digital Native"
- Betriebsratswahl: Eine Führungskraft darf in mehreren Betrieben mitwählen
- Für eine höhere Tarifbindung: Bundeskabinett beschließt Tariftreuegesetz
- Meinungsfreiheit: Arbeitgeber dürfen anonym bewertet werden

Impressum

Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: info@steuertipps.de | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Wolters Kluwer Steuertipps GmbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: www.steuertipps.de

Hinweis: Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Neues aus der Kanzlei

Besteuerung eines privat genutzten Dienstwagens

Bei der Besteuerung eines privat genutzten Dienstwagens nach der sogenannten 1%-Regelung stellt sich regelmäßig die Frage, ob vom Arbeitnehmer selbst getragene Kosten - etwa für Maut, Parkgebühren oder einen Fahrradträger - den zu versteuernden geldwerten Vorteil mindern können.

Der Bundesfinanzhof hat hierzu mit Urteil vom 18.6.2024 unter dem Aktenzeichen VIII R 32/20 eine klare Abgrenzung getroffen. Im zugrunde liegenden Fall machte ein Arbeitnehmer geltend, dass der pauschal versteuerte Nutzungsvorteil durch von ihm selbst getragene Maut-, Fähr-, Park- und Benzinkosten sowie die Kosten für einen privaten Fahrradträger zu mindern sei. Das Finanzamt erkannte nur den Arbeitnehmer-Pauschbetrag an und berücksichtigte später im Einspruchsverfahren teilweise die Benzinkosten. Die Klage blieb vor dem Finanzgericht und dem Bundesfinanzhof weitgehend erfolglos.

Der Bundesfinanzhof stellte klar: Nur solche Kosten mindern den geldwerten Vorteil, die auch dann Bestandteil des pauschal versteuerten Vorteils wären, wenn sie der Arbeitgeber getragen hätte. Dies sei etwa bei Kraftstoffkosten der Fall, nicht aber bei Maut-, Park- oder Fährkosten oder Aufwendungen für einen Fahrradträger. Diese Aufwendungen gelten als eigenständige Vorteile und beeinflussen den pauschal ermittelten Nutzungswert nicht. Keine positive Entscheidung, aber zugegebenermaßen logisch.

Erbschaftsteuerliche Behandlung des Familienheims

Hiermit möchten wir Sie über eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs zur erbschaftsteuerlichen Behandlung des Familienheims informieren. Das Urteil vom 15.05.2024 (Az. II R 12/21, BStBl 2025 II S. 243) befasst sich mit dem sogenannten Begünstigungstransfer und eröffnet in der Praxis neue Gestaltungsmöglichkeiten.

1. Steuerbefreiung für das Familienheim

- Der Erwerb eines Familienheims durch Ehegatten, Lebenspartner oder Kinder kann unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei erfolgen (§ 13 ErbStG).

Voraussetzungen:

- Nutzung durch den Erblasser zu eigenen Wohnzwecken
- unverzüglicher Einzug des Erwerbers (i. d. R. innerhalb von 6 Monaten)

- Selbstnutzung für 10 Jahre

- Für Kinder gilt eine Wohnflächenbegrenzung von 200 qm.

- Achtung: Ein Nießbrauch- oder Wohnrechtsvorbehalt führt regelmäßig zur Nachversteuerung.

2. Besonderheit: Begünstigungstransfer

- In Erbengemeinschaften kann die Steuerbefreiung auf denjenigen Erben übergehen, der das Familienheim übernimmt.

- Der einziehende Erbe kann die Befreiung auch für die Anteile der Mit-erben in Anspruch nehmen, sofern er diese durch Ausgleichszahlungen abfindet.

- Damit wird der einziehende Erbe so gestellt, als hätte er das gesamte Haus von Anfang an allein erworben.

3. Zeitliche Voraussetzungen

- Nach Auffassung der Finanzverwaltung muss die Erbauseinandersetzung innerhalb von 6 Monaten erfolgen.

- Der BFH stellt jedoch klar: Eine starre Frist gibt es nicht. Auch nach längerer Zeit kann ein Begünstigungstransfer noch möglich sein, wenn ein innerer Zusammenhang mit dem Erbfall besteht.

- Dies gilt insbesondere bei komplexem Nachlass, Bewertungsfragen oder längeren Auseinandersetzungen.

- Erfolgt die Teilung hingegen auf Basis einer neuen Willensbildung der Erben, ist der Transfer ausgeschlossen.

4. Praxishinweise

- Dokumentieren Sie sorgfältig alle Verzögerungsgründe (z. B. Renovierung, Bewertung, Streitigkeiten).

- Nur der einziehende Erbe muss die Selbstnutzungsvoraussetzungen

Neues aus der Kanzlei

erfüllen.

- Durch den Begünstigungstransfer kann auch bei längerer Abwicklung eine erhebliche Steuerersparnis erreicht werden.

5. Hinweis zur Nachfolgegestaltung

Auch wenn der Begünstigungstransfer steuerliche Vorteile bietet, zeigt die Praxis, dass es in Erbengemeinschaften häufig zu Streitigkeiten kommt. Wir empfehlen daher dringend, rechtzeitig ein Testament oder einen Erbvertrag zu errichten. Dies ermöglicht eine klare Verteilung des Nachlasses und vermeidet unnötige Konflikte unter den Erben.

Fazit

Das Urteil des BFH erweitert die Chancen, das Familienheim steuerfrei zu übertragen. Auch bei längerer Erbauseinandersetzung kann der Begünstigungstransfer greifen, sofern die Voraussetzungen erfüllt und die Vorgänge gut dokumentiert sind. Gleichzeitig sollten Sie stets durch eine vorausschauende Nachfolgeplanung - insbesondere durch ein Testament - dafür sorgen, dass Streitigkeiten innerhalb der Erbengemeinschaft vermieden werden.

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.09.2025

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer
- Einkommensteuer
- Kirchensteuer
- Körperschaftsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 15.09. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge September 2025

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für September ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 26.09.2025.

Beleg-Referenzierungen: Nutzung durch niedersächsische Finanzämter

Das Landesamt für Steuern Niedersachsen teilt mit, dass die niedersächsischen Finanzämter seit dem 10.07.2025 landesweit die Funktion RaBe (Referenzierung auf Belege) nutzen. Hierauf weist der Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt hin.

RaBe ermögliche Folgendes:

- Steuerpflichtige und Steuerbüros könnten Belege im Internet hochladen und an Feldern in der elektronischen Steuererklärung (bisher nur Einkommensteuer, ab Veranlagungszeitraum 2023 - weitere Steuerarten sollen folgen) eine Verknüpfung dazu anhängen (so genannte Belegreferenz). Seit 26.11.2024 sei dies bereits in ELSTER möglich; in DATEV und anderen Programmen sei es seit circa Ende Februar 2025 möglich, dass der Beleg für RaBe freigegeben werden kann.
- Beschäftigte im Finanzamt könnten diese Belege elektronisch abrufen. Verknüpfte elektronische Belege würden aus der externen Be-

leghaltung angefordert und nach technischer Bereitstellung zur jeweiligen Steuererklärung angezeigt (dies solle maximal 30 Minuten dauern).

- Es solle möglich sein, in der Erklärung zu erkennen, ob Belege abgerufen wurden (bei fehlerhafter Zuordnung könnten sie auch nachträglich, bevor sie abgerufen wurden, abgetrennt werden).

Belege, die das Finanzamt regelmäßig benötigt, aber auch alle weiteren "normalen" Unterlagen seien mit den Feldern der Erklärung zu verknüpfen. Im Finanzamt würden die Belege nicht automatisch alle angezeigt und auch nicht generell angefordert. Vielmehr rufe jeder Bearbeiter immer nur die Belege ab, die für seine Prüfung erforderlich sind.

Nicht abgerufene Belege gelten nach Angaben des Steuerberaterverbandes für die Frage des § 173 Abgabenordnung auch weiterhin als "neu". RaBe könne also die Funktion "Belege zur Steuererklärung" aus ELSTER/anderen Programmen ersetzen, die man bisher gleichzeitig mit der Steuererklärung übermittelt habe.

Für nach Übermittlung der Erklärung vom Finanzamt angeforderte Unterlagen nutze man dann weiter wie bisher die "Sonstige Nachricht" oder die "Belege zur Steuererklärung". Letzteres erleichtere dem Amt die Zuordnung.

Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, PM vom 18.07.2025

Steuerhinterziehung und Steuerbetrug effektiver aufdecken: Kabinett verlängert Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege

Das Kabinett hat am 06.08.2025 beschlossen, die Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege bei Banken, Versicherungen und Wertpapierinstituten auf zehn Jahre zu verlängern. Die Gesetzesänderung dient laut Bundesregierung dazu, Steuerhinterziehung zu bekämpfen und einen wirksamen Steuervollzug zu stärken. Dadurch könnten Fälle groß angelegter Steuerhinterziehung wie bei Cum/Cum- und Cum/Ex-Geschäften konsequent verfolgt werden. Das Sorge für mehr Gerechtigkeit, sichere die Einnahmen des Staates und gewährleistet die Handlungsfähigkeit des Staates.

Buchungsbelege seien sehr wichtig, um Sachverhalte in Verfahren rund um Steuerhinterziehung und Bekämpfung von Schwarzarbeit aufzuklären. Der Aufbewahrungspflicht komme somit eine wichtige Dokumentations- und Beweissicherungsfunktion zu, erläuterte die Regierung. Vor allem könnten wichtige Anhaltspunkte auf missbräuchliche Steuergestalt-



tungen beziehungsweise Steuervermeidung gewonnen werden. Vor diesem Hintergrund sollen Buchungsbelege bei Banken, Versicherungen und Wertpapierinstituten dauerhaft länger aufbewahrt werden. Konkret würden die Aufbewahrungsfristen in bestimmten Bereichen im Steuerrecht und dem Handelsrecht auf zehn Jahre verstetigt. Längere Aufbewahrungsfristen stärken die Rahmenbedingungen eines wirksamen Steuervollzugs.

Die Aufbewahrungsfrist werde bei Banken, Versicherungen und Wertpapierinstitute auf zehn Jahre verlängert. Denn insbesondere die dort geführten Belege könnten als Kontrollmaterial zur Aufdeckung von Steuerhinterziehung verwendet werden. Da Banken, Versicherungen und Wertpapierinstitute ihre Buchungsbelege sehr häufig in digitaler Form aufbewahren, sei von einem sehr viel geringeren Erfüllungsaufwand auszugehen. Für die restlichen Steuerpflichtigen gelte für Buchungsbelege weiter die achtjährige Aufbewahrungsfrist.

Bundesfinanzministerium, PM vom 06.08.2025

Warnung: Keine Steuerforderung per Inkassounternehmen

Das rheinland-pfälzische Landesamt für Steuern (LfSt) weist auf eine neue Betrugsmasche hin. Aktuell seien betrügerische E-Mails und Schreiben im Umlauf, die angeblich von einem Inkassounternehmen stammen. In der "Rechnung" werde zur Zahlung einer "offenen Forderung aus steuerlichen Verpflichtungen" samt Inkassogebühren und Verzugszinsen aufgefordert.

Das LfSt betont: Das Finanzamt fordere nie Zahlungen über Inkassounternehmen. Für die Besteuerung seien die örtlichen Finanzämter der Landessteuerverwaltung zuständig. Die Steuerverwaltung und Finanzämter forderten Steuerschulden immer selbst ein und beauftragten keine externen Inkassounternehmen. Das Amt warnt: Es sollten auf solche Schreiben nie Zahlungen geleistet oder Anhänge oder Links in solchen E-Mails geöffnet werden. Diese könnten mit schadhafter Software oder Viren infiziert sein.

Um Zahlungen auf falsche Konten von vornherein zu vermeiden, biete die Teilnahme am Lastschrifteneinzugsverfahren (SEPA-Mandat) die größte Sicherheit, fährt das Amt fort: Das Ausfüllen von Überweisungen und Buchungsgebühren entfalle; zudem würden keine Zahlungsfristen versäumt.

Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz, PM vom 23.07.2025

Niedersachsen: Finanzämter schalten Faxgeräte ab

Die niedersächsische Steuerverwaltung hat am 01.07.2025 die Nutzung von Faxgeräten vollständig eingestellt. Hierauf weist der Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt hin. Grund sei die zunehmende Bedeutungslosigkeit der Fax-Kommunikation sowie die veraltete, fehleranfällige Technik, die den aktuellen Sicherheitsanforderungen nicht mehr gerecht werde.

Um im Kontakt mit dem Finanzamt zu treten, stehe das Online-Portal "Mein ELSTER" (www.elster.de) zur Verfügung. "Mein ELSTER" bietet laut Steuerberaterverband einen personalisierten, barrierefreien und plattformunabhängigen Zugang zu den elektronischen Diensten der Finanzämter. Bürger und Unternehmen könnten neben Steuererklärungen und -anmeldungen auch diverse Anträge und Nachrichten sicher elektronisch an das zuständige Finanzamt übermitteln.

Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, PM vom 02.07.2025

Terminsverlegung wegen Erkrankung des Kindes: Ärztliches Attest muss Art und Schwere der Erkrankung ausweisen

Stellt ein Prozessvertreter einen Antrag auf Terminsverlegung mit der Begründung, dass sein sechsjähriger Sohn an Brechdurchfall leide, muss die Art und Schwere der Erkrankung laut Bundesfinanzhof aus dem zur Glaubhaftmachung vorgelegten ärztlichen Attest zu entnehmen sein.

Denn nur so könne das Gericht selbst beurteilen, ob die Erkrankung so schwer ist, dass ein Erscheinen zum Termin selbst im Wege der eröffneten Video-Zuschaltung von Zuhause wegen des bedenklichen Gesundheitszustands des zu betreuenden Kindes nicht erwartet werden kann.

In diesem Fall müsse der Prozessvertreter außerdem Gründe angeben und glaubhaft machen, warum eine Betreuung seines Kindes durch eine andere Person nicht gewährleistet werden kann.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 07.03.2025, XI B 11/24

Unternehmer

Corona-Soforthilfen: Steuerliche Behandlung bei Gewinnermittlung nach Einnahmen-Überschussrechnung

Die Gewährung von Corona-Soforthilfen hat keinen Darlehenscharakter und stellt im Zeitpunkt des Zuflusses steuerpflichtige Betriebseinnahmen dar. Korrespondierend hierzu sind etwaige Rückzahlungen im Zeitpunkt des Abflusses als Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Das hat das Finanzgericht (FG) Niedersachsen zur steuerlichen Behandlung der Gewinnermittlung im Wege der Einnahmen-Überschussrechnung nach § 4 Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) entschieden.

Dies entspreche den allgemeinen Prinzipien bei der Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 EStG. Etwaige Progressionsvorteile oder -nachteile seien diesem System immanent.

Die Rückforderung von Corona-Soforthilfen stelle zudem kein rückwirkendes Ereignis im Sinne des § 175 Absatz 1 Nr. 2 Abgabenordnung dar.

Gegen das Urteil des FG wurde Revision eingelegt. Diese läuft beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VIII R 4/25.

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 13.02.2024, 12 K 20/24, nicht rechtskräftig

Neuer BMF-Entwurf zur E-Rechnung: DStV fordert praxisnahe Klarstellungen

Knapp ein Jahr nach dem ersten Entwurf legt die oberste deutsche Finanzbehörde erneut einen Entwurf zur E-Rechnung vor. Darin enthalten: zusätzliche Hinweise und Anpassungen des UStAE. Der DStV mahnt mehr Rechtssicherheit an und fordert, die Vorgaben eng an bestehenden Prozessen auszurichten.

Mit dem neuen BMF-Entwurf zur E-Rechnung greift das Bundesministerium für Finanzen (BMF) relevante Praxisfragen auf und will die Auffassungen der Finanzverwaltung konkretisieren. Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) begleitet die Entwicklungen weiterhin eng. Mit seiner Stellungnahme [S 06/25](#) gibt der DStV Hinweise, wie das BMF - gerade für kleine und mittlere Unternehmen und deren Berater - zusätzliche Rechtssicherheit schaffen kann.

Fehlerbehandlung unklar - Konkretisierungen nötig

Der neue BMF-Entwurf enthält Vorgaben zum Umgang mit Formatfehlern und inhaltlichen Fehlern sowie deren Rechtsfolgen. Zudem hebt das

BMF die Bedeutung der Validierung deutlich hervor.

Aber: Die Abgrenzungen bleiben unscharf. Auch lässt das BMF offen, wie die Finanzverwaltung die Einhaltung der Anforderungen prüfen will. Damit lässt es Unternehmen und Berater hinsichtlich einer rechtssicheren Umsetzung und Beratung allein. Der DStV fordert daher klare, praxistaugliche Regeln und eine Sanktionsfreiheit bei rein technischen Fehlern.

Bestehende Prozesse im Blick behalten

Im Vorfeld der Einführung hieß es oft: alles, was mit der Papierrechnung geht, geht auch mit der E-Rechnung. Der Entwurf verdeutlicht hingegen, dass die Finanzverwaltung im Rahmen der E-Rechnung von bewährten Verfahren abweichen will.

Besonders deutlich wird dies bei Baurechnungen und dem Verweis auf andere Unterlagen. Künftig sollen Änderungen im Leistungsumfang von Baurechnungen - anders als bisher - eine neue Rechnung erfordern. Nur bei reinen Betragsänderungen soll der Unternehmer darauf verzichten können. Auch Verweise auf ergänzende Unterlagen sollen entfallen. Diese sollen vollständig im strukturierten Teil der E-Rechnung enthalten (eingebettet) sein. Die Folge: Mehr Bürokratie und eine Zunahme des Datenvolumens.

Der DStV lehnt unnötige weitere Bürokratie entschieden ab. Er fordert stattdessen Lösungen, die sich an den bisherigen Abläufen orientieren.

Positiv: Klarstellung bei Kleinunternehmern

Nach der bisherigen Verwaltungsauffassung sollte die Ausstellung einer E-Rechnung durch Kleinunternehmer von der Zustimmung des Rechnungsempfängers abhängen. Selbst dann, wenn es sich dabei um einen inländischen Unternehmer handelt. Der DStV kritisierte das Erfordernis in seiner Stellungnahme [S 02/25](#) deutlich. Das BMF griff diese Kritik erfreulicherweise auf. Kleinunternehmer sollen ihre Rechnungen gegenüber inländischen Unternehmern nunmehr ohne Zustimmung als E-Rechnung ausstellen können.

Blick nach vorn: Anregungen zum Meldesystem

Auch wenn 2030 noch weit entfernt scheint, laufen bereits Vorarbeiten für ein Meldesystem zur Übermittlung von Umsatzdaten. Aufgrund dessen Bedeutung für Steuerberaterinnen und Steuerberater bringt sich der DStV bereits aktiv ein. Dabei setzt er sich klar und entschieden für eine Einbindung des Berufsstands in den Datenaustausch zwischen



Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung ein. Ebenso erteilt der DStV Forderungen nach grundlegenden Änderungen an den umsatzsteuerlichen Erklärungsspflichten, wie der Abschaffung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen oder der Reduzierung ihres Umfangs, eine klare Absage. Denn eine zutreffende umsatzsteuerliche Würdigung der Sachverhalte lässt sich allein aus den Rechnungsdaten nicht ableiten. Die Berechnung der Steuerschuld würde für die Unternehmen und deren steuerliche Berater deutlich komplexer. Stattdessen setzt sich der DStV für den Erhalt der Qualität und eingeübter Prozesse im Sinne kleiner und mittlerer Unternehmen sowie deren steuerliche Berater ein.

DStV, Mitteilung vom 12.08.2025

BMF: Aktualisierte GoBD veröffentlicht

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat eine geänderte Fassung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoBD) veröffentlicht. Das teilt der Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt mit.

Die GoBD seien aufgrund verschiedener gesetzlicher Änderungen angepasst worden, so der Verband. Insbesondere aufgrund der Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern seit dem 01.01.2025 habe sich an verschiedenen Stellen Änderungsbedarf bei den GoBD ergeben.

Die GoBD in der Fassung vom 14.07.2025 seien mit Wirkung vom selben Tag anzuwenden. Die Änderungen im Detail seien dem BMF-Schreiben zu entnehmen. Dieses steht auf den Seiten des Ministeriums (www.bundesfinanzministerium.de) als pdf-Datei zur Verfügung.

Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, PM vom 15.07.2025 zu Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 14.07.2025, IV D 2 - S 0316/00128/005/088

FG Münster zum Streitwert der Anfechtung eines Gewinnfeststellungsbescheids

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass bei der Ermittlung des Streitwerts einer Anfechtungsklage wegen einer gesonderten und einheitlichen Gewinnfeststellung der Pauschalsatz i. H. v. 25 % des streitigen Gewinns oder Verlusts nicht anzuwenden ist, wenn ausschließlich Besteuerungsgrundlagen körperschaftsteuerpflichtiger Beteiligter streitig sind.

Streitig war u. a. die Rechtmäßigkeit von Bescheiden über die gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen und des

verrechenbaren Verlustes nach § 15a Abs. 4 EStG für eine GmbH & Co. KG (Klägerin), wobei das Finanzamt die D GmbH und nicht den E e.V. als wirtschaftlichen Eigentümer eines Anteils an der Klägerin angesehen hatte. Die Klage wurde abgewiesen. Im Rahmen der Streitwertberechnung wurden die steuerlichen Auswirkungen für die D GmbH und den E e.V. mit einem Pauschalsatz i. H. v. 25 % der aus dem Klagebegehren resultierenden Gewinnänderungen berücksichtigt. Die Klägerin legte gegen die Gerichtskostenrechnung Erinnerung ein und trug zur Begründung vor, dass die angefochtenen Besteuerungsgrundlagen allesamt Änderungen im Bereich körperschaftsteuerpflichtiger Beteiligter betreffen würden.

Der Einzelrichter des 15. Senats hat der Erinnerung abgeholfen und den für die Gerichtskostenrechnung maßgeblichen Gegenstandswert (Streitwert) entsprechend herabgesetzt.

Bei Anfechtungsklagen wegen einer gesonderten und einheitlichen Gewinnfeststellung werde der Streitwert gem. § 52 Abs. 1 GKG nach der typisierten ertragsteuerlichen Bedeutung für die Feststellungsbeteiligten bemessen. Diese sei grundsätzlich - im Sinne einer Vereinfachungsregelung - mit 25 % des streitigen Gewinns oder Verlusts zu berücksichtigen und die tatsächlichen steuerlichen Auswirkungen bei den einzelnen Gesellschaftern nicht zu ermitteln. Der Pauschalsatz von 25 % sei jedoch keine feste Größe. Wenn eine Kapitalgesellschaft beteiligt sei, müsse dem linearen Steuertarif der Körperschaftsteuer Rechnung getragen werden. Wenn der Anteil der auf die Kapitalgesellschaft entfallenden strittigen Einkünfte ohne weitere Ermittlung eindeutig festgestellt werden könne, werde auf den betreffenden Teilbetrag ein Pauschalsatz angewendet, der dem Körperschaftsteuersatz entspreche. Im Streitfall sei dies der Fall gewesen, sodass es im Rahmen des eher summarischen Verfahrens der Streitwertbestimmung gerechtfertigt sei, von dem üblichen Pauschalsatz von 25 % abzuweichen und stattdessen den Körperschaftsteuersatz von 15 % anzuwenden.

FG Münster, Mitteilung vom 15.08.2025 zum Beschluss 15 Ko 1417/25 GK vom 01.07.2025

Angestellte

Doppelte Haushaltsführung: Kosten der Lebensführung bei einem Ein-Personen-Haushalt

Führt der Steuerpflichtige im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung am Ort des Lebensmittelpunkts einen Ein-Personen-Haushalt, stellt sich die Frage nach der finanziellen Beteiligung an den Kosten der Lebensführung im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes nicht.

Im zugrunde liegenden Fall ging es um einen jungen Mann, der zunächst als Student in einer anderen Stadt wohnte, sowie anschließend als wissenschaftlicher Mitarbeiter. Während seiner Studentenzeit erzielte er als Werkstudent und als studentische Hilfskraft Einnahmen. Seinen Lebensmittelpunkt behielt er während der ganzen Zeit am Wohnort seiner Eltern bei. Dort bewohnte er sämtliche Räumlichkeiten im Obergeschoss des Wohnhauses seiner Eltern, während die Eltern im Erdgeschoss wohnten. Beide Geschosse waren jeweils mit Diele, Küche, Bad/WC sowie Wohnräumen ausgestattet. Die Räumlichkeiten hatten jeweils einen Eingang zum mittigen, offenen Treppenhaus.

In seinen Einkommensteuererklärungen für die Streitjahre machte der Kläger notwendige Mehraufwendungen wegen einer beruflich veranlassenen doppelten Haushaltsführung gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) sowie Verpflegungsmehraufwendungen nach § 9 Absatz 4a Satz 12 EStG als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend.

Das Finanzamt ließ zwar die Aufwendungen für die Familienheimfahrten erklärungsgemäß als "Lebensmittelpunktfahrten" zum Werbungskostenabzug zu. Die geltend gemachten Aufwendungen der doppelten Haushaltsführung und den erklärten Verpflegungsmehraufwand berücksichtigte es jedoch nicht. Das Finanzgericht (FG) wies die dagegen gerichtete Klage ab.

Der BFH hat das Urteil des FG auf die Revision des Klägers aufgehoben und die Sache zurückverwiesen. Das FG habe zu Unrecht eine doppelte Haushaltsführung mit der Begründung verneint, der Kläger habe keinen eigenen Hausstand am Ort des Lebensmittelpunkts unterhalten, sondern sei vielmehr in den dortigen elterlichen Haushalt eingegliedert gewesen, so der BFH.

Hier hätten die Eltern dem Kläger sämtliche Räumlichkeiten im Obergeschoss ihres Hauses zur Nutzung überlassen. Der BFH hatte aufgrund der Feststellungen des FG keine Zweifel, dass es sich dabei um eine Wohnung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 3 EStG handelt, die dem Kläger nach Größe und Ausstattung ein eigenständiges Wohnen

und Wirtschaften gestattet. Der Umstand, dass es sich um eine (bloße) Nutzungsüberlassung und nicht um ein Mietverhältnis handelt, stehe dem Innehaben einer Wohnung nicht entgegen.

Für die doppelte Haushaltsführung sei zudem entscheidend, dass der Kläger als die Haushaltsführung wesentlich bestimmender beziehungsweise mitbestimmender Teil anzusehen ist. Er dürfe nicht lediglich in einen anderen Hausstand eingegliedert sein. Das Vorliegen eines eigenen Hausstands erfordere des Weiteren eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung (§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 3 EStG). Zu diesem Tatbestandsmerkmal führt der BFH aus, dass diesem nur dann Bedeutung zukomme, wenn der Steuerpflichtige am Lebensmittelpunkt einem Mehrpersonenhaushalt angehört. Dies folge schon aus dem Tatbestandsmerkmal "Beteiligung". Nur wenn mehrere Personen einen gemeinsamen Haushalt führen, könne sich der Einzelne an den Kosten dieses Haushalts und damit den Kosten der Lebensführung "beteiligen".

Hier habe der Kläger dagegen einen Ein-Personen-Haushalt am Heimatort unterhalten, bei dem sich die Frage nach der finanziellen Beteiligung an den Kosten dieses Haushalts (der Lebensführung) nicht stelle. Denn die Kosten der Lebensführung eines Ein-Personen-Haushalts würden denkbare Kosten von dieser einen Person getragen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 29.04.2025, VI R 12/23

Arbeitsrecht: Wer 1972 geboren ist, ist kein "Digital Native"

Schreibt ein Handelsunternehmen eine Stelle unter anderem mit den Worten aus »Als Digital Native fühlst Du Dich in der Welt der Social Media (...) zu Hause«, so kann ein 1972 geborener Diplom-Wirtschaftsjurist, der sich auf die Stelle bewirbt, eine Entschädigungszahlung von dem Unternehmen verlangen, wenn er eine Absage erhält und er »belegt«, dass dafür sein Alter ausschlaggebend war.

Der Arbeitgeber habe mit dem Anforderungsprofil seiner Stellenausschreibung, die nach »Digital Natives« suchte, gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz verstoßen. Denn unter »Digital Native« fällt die Generation, die von Kindesalter an in der digitalen Welt aufgewachsen ist. Dadurch hat das Unternehmen die Ausschreibung direkt auf das Merkmal »Alter« abgestellt und den Bewerber somit diskriminiert.

LAG Baden-Württemberg, 17 Sa 2/24 vom 07.11.2024



Betriebsratswahl: Eine Führungskraft darf in mehreren Betrieben mitwählen

Ist eine Führungskraft im Rahmen einer so genannten Matrix-Organisation für mehrere Standorte einer Firma tätig (hier im IT-Bereich, wo Teams und »Organisationseinheiten« gebildet wurden), so darf sie grundsätzlich auch jeweils in den einzelnen Betrieben am jeweiligen Standort an den Betriebsratswahlen teilnehmen. Das gelte jedenfalls dann, wenn sie »nicht eindeutig einem Betrieb zugeordnet« werden kann.

Es ist im Grundsatz also möglich, in mehreren Betrieben wahlberechtigt zu sein. Ob der Arbeitnehmer es in diesem konkreten Fall auch war, muss die Vorinstanz klären.

BAG. 7 ABR 28/24 vom 22.05.2025

Für eine höhere Tarifbindung: Bundeskabinett beschließt Tariftreuegesetz

Mehr Tarifbindung, mehr Lohngerechtigkeit, fairerer Wettbewerb: Öffentliche Aufträge des Bundes sollen nur noch an Unternehmen gehen, die ihre Beschäftigten nach Tarif bezahlen. Dafür hat das Kabinett nun den Entwurf für ein Bundestariftreuegesetz beschlossen, wie die Regierung mitteilt.

Unternehmen sollen ihren Beschäftigten danach künftig tarifvertragliche Arbeitsbedingungen gewähren müssen, wenn sie Aufträge des Bundes ausführen. Das betrifft laut Bundesregierung beispielsweise die Entlohnung, Urlaubsansprüche oder Regelungen zu Ruhezeiten.

Das Gesetz soll für Vergaben auf Bundesebene ab 50.000 Euro gelten. Bürokratie, Nachweispflichten und Kontrollen sollen auf ein absolutes Minimum begrenzt werden: Der Entwurf sieht vor, dass das Tariftreueversprechen als einfache, unbürokratische Erklärung im Vergabeverfahren abgegeben werden soll.

Unternehmen, die ihre Beschäftigten nach Tarif bezahlen, dürften keinen Nachteil haben, erklärte Bundesarbeitsministerin Bärbel Bas (SPD). Aktuell seien tarifgebundene Unternehmen im Wettbewerb oft benachteiligt: Sie kämen bei Vergaben häufig nicht zum Zug oder würden sich erst gar nicht bewerben. Denn nichttarifgebundene Konkurrenten könnten ihre Waren und Dienstleistungen aufgrund geringerer Personalkosten meist günstiger anbieten. Das beschränke den Wettbewerb.

Die Zahl der tarifgebundenen Betriebe und der Beschäftigten, für die ein

Tarifvertrag gilt, ist nach Angaben der Bundesregierung in den vergangenen Jahren stetig gesunken. Früher seien drei von vier Arbeitsplätzen tarifgebunden gewesen; heute sei es nur noch jeder zweite. Das wirke sich nachteilig auf Löhne und Arbeitsbedingungen aus. Mit dem Bundestariftreuegesetz setze der Bund einen Anreiz für mehr Tarifbindung, so Bas. Tarifverträge seien "die Basis für anständige Löhne und gute Arbeitsbedingungen«.

Bundesregierung, PM vom 06.08.2025

Meinungsfreiheit: Arbeitgeber dürfen anonym bewertet werden

Ist auf einer Arbeitgeberbewertungsplattform ein Unternehmen anonym als »schlechtester Arbeitgeber aller Zeiten« bezeichnet worden, so muss der Betreiber der Plattform dem bewerteten Arbeitgeber nicht die Identität des Nutzers preisgeben.

Kommt die Plattform ihrer Prüfpflicht nach, indem sie sich das Beschäftigungsverhältnis des Nutzers mit anonymisierten Nachweisen belegen lässt, so ist die Bewertung als zulässige Meinungsäußerung einzustufen. Der Arbeitgeber kann nicht argumentieren, dass ihm ein Kontakt zu dem Bewerter nicht bekannt sei. Der Beitrag muss nicht gelöscht werden.

OLG Dresden, 4 U 744/24 vom 17.12.2024